

Hispana und der Dionysio-Hadriana enthaltenen Rechtsstoff wurde um 800 in der Dacheriana⁷⁾ eine weitere, für die Reformzwecke besonders geeignete systematische Sammlung geschaffen, deren Wirkung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann und die kleinere Sammlungen wie die

die zum Jahre 802 berichten, Karl der Große habe auf dem Konzil von Aachen Kanones und päpstliche Dekretalen verlesen und ihren Text den dort versammelten Bischöfen überreichen lassen (MG SS 1, 39 und MG Conc. 2, 1, 230). Während H. Wasserschleben (Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen [1844] S. 10 f.), F. Maassen (S. 469 f.) und viele nach ihnen (z. B. von Schulte, Artikel: Kanonen- und Dekretalensammlungen, in: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche 10 [1901] S. 4 und 6; Kurtscheid-Wilches, *Historia iuris canonici* 1 S. 90; Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 1 S. 280 und 444; Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 1 S. 151 und 153; mit Vorbehalt: Fournier-Le Bras, *Histoire des collections canoniques* 1 S. 95) diese Stelle auf die Dionysio-Hadriana bezogen haben, äußerte A. M. Königer (Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts [1919] S. 35 und 75 Anm. 152) Bedenken gegen eine solche Interpretation. Ihm schlossen sich an H. Barion, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters* (1931) S. 107 Anm. 82 und Stickler, *Historia iuris canonici Latini* 1 S. 108. Offen läßt die Frage Kottje, ZKG 76 S. 335. — Die Quellenstelle in den Lorsch Annalen ist in der Tat so allgemein gehalten, daß wir nicht zu behaupten wagen, hier könne nur von der Dionysio-Hadriana die Rede sein. Aber selbst wenn dem so wäre, selbst wenn Karl der Große in Aachen die Dionysio-Hadriana zur Hand hatte, — es läßt sich nachweisen, daß nicht nur die Dionysio-Hadriana, sondern auch andere Kanonensammlungen vom Hofe aus — und damit sicher mit Wissen und Billigung des Herrschers — verbreitet wurden. Sollte Karl der Große also wirklich einmal daran gedacht haben, der Dionysio-Hadriana normative Geltung zu verschaffen, dann hat er ein solches Vorhaben rasch wieder aufgegeben; in die Praxis jedenfalls ist es nicht umgesetzt worden. — Näheres dazu folgt in meinem Anm. 2 angekündigten Buch „Kirchenrecht und Reform im Frankenreich“.

⁷⁾ Über die Dacheriana handeln zuletzt M. Murjanoff, *Leningrader Fragmente der Dacheriana*, in: *Studia Gratiana* 9 (1966) S. 3—10; G. Haenni, *Note sur les sources de la Dacheriana*, ebd. 11 (1967) S. 3—22; ders., Artikel: *Dacheriana Collectio*, in: *New Catholic Encyclopedia* 4 (1967) S. 610 und H. Mordek, *Zur handschriftlichen Überlieferung der Dacheriana*, QFIAB 47 (1967) S. 574—595 mit einem Verzeichnis der wichtigen älteren Literatur. Eine weitere Handschrift der Dacheriana konnte in Cod. Leiden, Bibl. der Rijksuniv., B.P.L. 127 AB (9. Jh. drittes Viertel, französisch [mehr nördlich] — Bischoff) ermittelt werden. Der Codex enthält die Form A der Sammlung. Von der Spezialliteratur zur Dacheriana bisher gleichfalls unberücksichtigt blieb die Dacheriana-Handschrift des 12. Jahrhunderts im Archiv der Kathedrale von Palermo, auf die E. Besta an entlegenem Ort hingewiesen hat (vgl. E. Besta, *Di una collezione canonistica palermitana*, *Il Circolo Giuridico* 40 [1909] S. 10 f.). Ihr Text ist eng verwandt mit der Dacheriana-Überlieferung der Codices Par. Lat. 3839 (Fragment), Par. Lat. 3839 A und Montpellier, École de Méd., H. 137. — Im Fragment Par. Lat. 7561 (10. Jh.), S. 33—46 (vgl. Mordek, a. a. O., S. 594 Anm. 45 Nr. 2) haben sich sieben Blätter der fehlenden ersten Lage von Cod. Par. Lat. 4287 wiedergefunden.